

Für die Erschließung der weißen NGA-Flecken wurden die Förderprogramme RWP (GWG) und Ländlicher Raum NRW gewählt

	Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland	Förderung zur Kofinanzierung des Bundesprogramms	Förderung NGA-Ausbau im ländlichen Raum	Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (RWP) / GRW / EFRE	Förderung von Infrastrukturprojekten in Gewerbe- und Industriegebieten
Förderart	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss
Fördergeber	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH)	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Antragsteller	Kreise, Städte oder Gemeinden	Kreise, Städte oder Gemeinden	Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Kreise	Kreise, Städte und Gemeinden, kommunale Zweckverbände sowie Gesellschaften mit mehrheitlich kommunalen Gesellschaftern	Landkreise, Kommunen, kommunale Zweckverbände oder Gebietskörperschaften
Fördergegenstand	<p>Wirtschaftlichkeitslückenförderung: Schließung einer Wirtschaftlichkeits-lücke, die sich bei den Telekommunikationsunternehmen ergibt, wenn diese ein Breitbandnetz in unterversorgten Gebieten errichten</p> <p>Betreibermodell: Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel, Ausführung von Tiefbauleistungen, Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten.</p>	<p>Wirtschaftlichkeitslückenförderung: Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke, die sich bei den Telekommunikationsunternehmen ergibt, wenn diese ein Breitbandnetz in unterversorgten Gebieten errichten</p> <p>Betreibermodell: Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel, Ausführung von Tiefbauleistungen, Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten.</p>	<p>Wirtschaftlichkeitslückenförderung: Schließung Wirtschaftlichkeitslücke beim Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes.</p> <p>Betreibermodell: Verlegung von Leerrohren, die für eine Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.</p>	<p>Wirtschaftlichkeitslückenförderung: Schließung Wirtschaftlichkeitslücke beim Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes</p> <p>Betreibermodell: Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen. Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel.</p>	<p>Wirtschaftlichkeitslückenförderung: Schließung Wirtschaftlichkeitslücke beim Aufbau und Betrieb einer hochleistungsfähigen Breitbandversorgung</p> <p>Betreibermodell: Errichtung passiver Netzinfrastruktur zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber</p>
Höhe der Förderung	<p>Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50% (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Basisfördersatz kann erhöht werden, wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt (Erhöhung um 10 oder 20%) Eigenmittelanteil mindestens 10%</p>	<p>a) Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 90%, abzüglich der vom Bund zugrunde gelegten Bundesfördersatzes der zuwendungsfähigen Ausgaben Die Zuwendung beträgt maximal 12.000.000 Euro</p> <p>b) Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 100%, abzüglich der vom Bund zugrunde gelegten Bundesfördersatzes der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt Die Zuwendung beträgt maximal 15.000.000 Euro</p>	<p>Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 90%. Für Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushalts-gemeinden einschließlich überschuldeter Gemeinden), für Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und für Gemeinden, die Konsolidierungs-hilfen nach dem Stärkungspakt-gesetz erhalten, beträgt der Fördersatz 100 Prozent.</p> <p>Die Zuwendung beträgt für Anträge einer einzelnen Gemeinde max. 2 Mio. Euro. Für Anträge von Zusammenschlüssen von Gemeinden max. 4 Mio. Euro. Die Bagatellgrenze beträgt 25.000 Euro.</p>	<p>Regelfördersatz: 80%, wenn das Vorhaben interkommunal abgestimmt ist, mindestens aber einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt abdeckt Werden nur einzelne Gewerbegebiete in einer Kommune in das Vorhaben einbezogen, wird ein Fördersatz von 60% angelegt Die maximale Zuwendung beträgt 10 Mio. EUR.</p>	<p>Basisfördersatz: 50%, Erhöhung um 10 oder 20 % möglich Eigenmittelanteil: mindestens 10%</p> <p>Die Zuwendung beträgt maximal 1 Mio. €</p> <p>Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 10.000 € werden nicht gefördert</p>